

vorher die bis dahin nach dem Landesgesetz einwandfrei zuständige thüringische Behörde die den Sitz der Stiftung betreffende Statutenbestimmung in einem rechtmäßigen Verfahren geändert hätte. Davon kann aber keine Rede sein.“

3. Die auf dem Stiftungsgeschäft und der Satzung aufbauende Verfassung ist eine Rechtsquelle, nach der die Stiftung im Innern verwaltet wird und nach außenhin im Rechtsverkehr handelnd auftritt (§ 85 BGB). Die staatliche Genehmigung gewährleistet dabei auch die Übereinstimmung mit dem zwingenden, den Statuten vorgehenden Landes- und gesamtstaatlichen Recht.

Bei einer Stiftung sind daher alle staatlichen Organe — ganz gleich welchen Staates (Ziff. III B 2 des Gutachtens) — in der Beurteilung des Inhaltes und der Rechtsfolgen der Stiftung daran gebunden, die den Willen des Stifters verkörpernden Vorschriften der Satzung mit zugrunde zu legen, weil die Stiftung überhaupt nicht anders tätig werden kann als durch ihre statutenmäßig dazu berufenen oder durch Gesetz zur Aufsicht berechtigten Organe. Die durch diese Handlungen erzeugten Wirkungen können folglich nur nach dem konkreten Inhalt des Statuts beurteilt werden.

4. Für vor dem Inkrafttreten des BGB (1. Januar 1900) gegründete Stiftungen gelten nach Art. 163 EGBGB gleichfalls einheitlich die Bestimmungen der §§ 85 bis 88 BGB. Die Vorschriften über die Verfassung der Stiftung (§ 85 BGB) und die Grenzen der Staatsaufsicht (§ 87 BGB) haben auch für solche Stiftungen uneingeschränkte Gültigkeit.

Bezüglich einer Stiftung, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat, ist es folglich allein Sache der dafür zuständigen Behörden der DDR, „darüber zu befinden, ob die Stiftung weiterbestehen sollte oder ob die Staatsgewalt berechtigt und willens ist, die Stiftung auf Grund von § 87 Abs. 1 BGB aufzuheben“ (Urteil des Obersten Gerichts vom 23. März 1961 - 1 Uz 4/60 Pa - a. a. O. S. 234).

B) Die Grundsätze des internationalen Privatrechts

1. Jeder Staat gestaltet — soweit keine entsprechenden Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind — selbständig die zur Abwicklung des internationalen Rechtsverkehrs notwendigen Konfliktnormen. Angesichts der vielfältigen zwischenstaatlichen Berührungspunkte werden die Grenzen dieser Rechtssetzung durch das Völkerrecht selbst gesetzt. Die Konfliktnormen müssen also besonders vom Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten getragen sein (vgl. Ziff. II des Gutachtens), um völkerrechtlich anerkannt zu werden.

Ein Staat kann daher nicht die Anwendung seines Rechts auf Sachverhalte vorschreiben, für die ein völkerrechtlich anerkannter Anknüpfungspunkt fehlt.

2. Das Personalstatut einer selbständigen Stiftung mit der sich daraus ergebenden Festlegung, welchem Recht sie untersteht, wird in Anlehnung an die Grundsätze des Art. 10 EGBGB in beiden deutschen Staaten durch den satzungsmäßigen Sitz bestimmt.

Diesem Rechtsatz des internationalen Privatrechts entspricht auch die Rechtsprechung des House of Lords von Großbritannien und des Schweizerischen Bundesgerichtes. Im Urteil des House of Lords vom 18. Mai 1966 (Verfahren der Zeißstiftung Jena) wurde hinsichtlich der Anwendung ausländischen Rechtes dargelegt, daß das Recht anzuwenden sei, welches am Ort der Stiftung gelte; das sei Jena. Damit finde das Recht der DDR Anwendung, wie es in seiner Darlegung, Auslegung und Rechtsprechung zum Ausdruck komme (vgl. The All England Law Reports 1966 S. 541 ff.). Das Schweizerische Bundesgericht führt in seinem Urteil

vom 3. März 1965 — C 268/64 — im Verfahren gegen den VEB Carl Zeiss Jena aus, daß grundsätzlich das Recht am Ort des Sitzes der juristischen Person maßgebend sei; denn nach diesem Recht bestimme sich ihr Personalstatut. Es heißt dann weiter; „Dieses ausländische Recht kann nur jenes der DDR sein. In deren Gebiet liegt Jena, der Sitz der Carl-Zeiß-Stiftung. Ob und auf welche Weise dieser Sitz verlegt werden könne, sei es innerhalb der DDR, sei es aus deren Gebiet in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Staat, kann nur das Recht der DDR bestimmen. Weder die Rechtsordnung der Bundesrepublik noch irgendwelche Verfügungen der Behörden dieses Staates konnten oder können durch eine ‚Sitzverlegung‘ die Carl-Zeiß-Stiftung der DDR entreißen.“ (Juristenzeitung, Tübingen 1965, S. 761 ff.)

Da die dafür zuständigen Behörden die Begründung und Kontrolle der Stiftung (vgl. Ziff. III A des Gutachtens) auf der Grundlage des für sie maßgeblichen Rechts vornehmen, stellt jede Negierung dieses Faktum im internationalen Rechtsverkehr zwangsläufig eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates dar.

3. Nach dem in der DDR geltenden Recht unterliegt jede Änderung der Zweckbestimmung, Veränderung des Statutes und Verlegung des Sitzes einer Stiftung der Hoheitsbefugnis der entsprechenden Verwaltungsbehörden der DDR (vgl. Ziff. III A 2 des Gutachtens).

Die im Gesetz vom 3. August 1967 erteilte Ermächtigung zur Verlegung des Sitzes einer solchen in der DDR gelegenen Stiftung durch Hoheitsakte der Bundesrepublik verletzt den Grundsatz des internationalen Privatrechts über die Anwendung des Rechtes am Sitz der Stiftung. Das Gesetz negiert völlig die besondere Bindung einer Stiftung an den Staat, in dem sie ihren Sitz hat. Diese Bindung schließt jegliche Veränderung der Stiftung gegen den Willen dieses Staates aus.

Die diesem Gesetz zugrunde liegende Theorie, daß für die Verlegung des Sitzes einer Stiftung die Genehmigung der „Einwanderungsbehörde“ genügt, ist Ausdruck besonderer Aggressivität des westdeutschen Imperialismus und läuft darauf hinaus, jegliche irgendwie ihr genehmen Stiftungen an sich heranzuziehen, ohne sich an die Gesetze der Staaten zu halten, in denen die Stiftungen bisher gelegen sind.

Diese Verletzung der auch in der Bundesrepublik verbindlichen Grundsätze des internationalen Privatrechts berührt gleichzeitig das völkerrechtliche Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und stellt insoweit auch einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar (vgl. Ziff. II des Gutachtens).

Die durch das Gesetz vom 3. August 1967 den Behörden der Bundesrepublik erteilte Ermächtigung zur Sitzverlegung einer außerhalb ihres Geltungsgebietes gelegenen Stiftung hat folglich keinerlei Einfluß auf die Rechtsfähigkeit, den Sitz und Wirkungsbereich der betroffenen Stiftung.

4. Das Gesetz berührt in jedem Falle unter Überschreiten der Hoheitsbefugnisse der Bundesrepublik (vgl. Ziff. II 1 des Gutachtens) Rechtsverhältnisse in anderen Staaten. Deshalb kommt eine Anwendung des interlokalen Privatrechts als Gesetzesgrundlage ebenfalls nicht in Betracht. Dieses Recht regelt — zum Teil abweichend vom internationalen Privatrecht — ausschließlich die Rechtsverhältnisse innerhalb eines Staates mit verschiedenen Rechtsordnungen.

5. Zur Verschleierung aggressiver gegen die DDR gerichteter Akte wurde weiterhin in der Bundesrepublik ein sogenanntes Interzonenrecht erfunden. Es tritt immer dann in Erscheinung, wenn es sich darum handelt, die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen